

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 15. März 2020 S. 110

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der städtischen Straßennamen- und Hausnummernsatzung:

Im Baugebiet Nr. 192 Die „Marienberger Straße Nordwest“ erhält die zukünftige, interne Erschließungsstraße (Stichstraße mit Wendeanlage) die Bezeichnung „Hugo-Laue-Straße“ S. 114

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Der Wahlleiter der Stadt Rosenheim

[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

1. Für die Wahl des Gemeinderats des Stadtrats

am Sonntag, 15. März 2020.

1.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 1 bezeichnete Wahl

findet statt am:

Wochentag
Dienstag

,

Datum
31.3.2020

, um

Uhrzeit
11.00 Uhr

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Kleinen Rathaussaal der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

1.2.1

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

Einstellung des vorläufigen Ergebnisses auf der Homepage der Stadt Rosenheim in der Rubrik „Stadt und Bürger/ Politik und Rathaus/ Wahlen/ Kommunalwahl 2020/ Bekanntmachungen“

1.2.2

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

Öffentlicher Anschlag am Schaukasten des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim (Schaukasten ist an der Tiefgarageneinfahrt)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ◆ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- ◆ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen

(Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 1.2.1 Nr. 1.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

2. Für die Wahl

- der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters
- der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 15. März 2020.

2.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 2 bezeichnete Wahl

findet statt am:

Wochentag
Dienstag

,

Datum
17.3.2020

, um

Uhrzeit
11.00 Uhr

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

**Bürgeramt der Stadt Rosenheim, Zimmer 009, Rathausstr. 30,
83022 Rosenheim**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.2.1 Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

Einstellung des vorläufigen Ergebnisses auf der Homepage der Stadt Rosenheim in der Rubrik „Stadt und Bürger/ Politik und Rathaus/ Wahlen/ Kommunalwahl 2020/ Bekanntmachungen“

2.2.2 Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

Öffentlicher Anschlag am Schaukasten des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim (Schaukasten ist an der Tiefgarageneinfahrt)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ◆ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- ◆ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen

(Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 2.2.1 Nr. 2.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum Rosenheim, 05.03.2020

Franz Höhensteiger, Wahlleiter Unterschrift
--

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
Wasserbau und Wasserrecht

**Vollzug der städtischen Straßennamen- und Hausnummernsatzung;
Benennung neue Straße im Stadtgebiet Rosenheim**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende neue Straßenbenennung beschlossen:

Im Bebauungsplangebiet Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“ erhält die zukünftige, interne Erschließungsstraße (Stichstraße mit Wendeanlage) die Bezeichnung „**Hugo-Lae-Straße**“ (vgl. Lageplan).

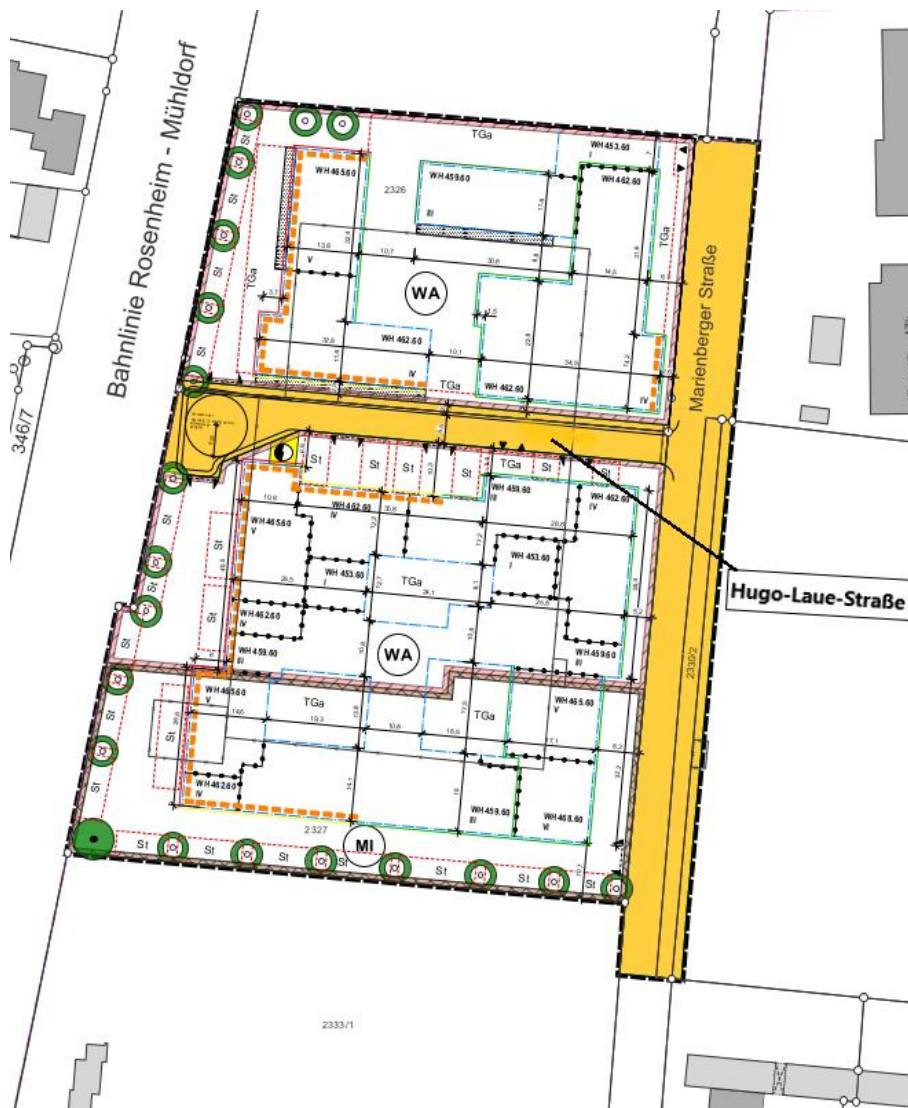


Abbildung 1 Lageplan Straßenbenennung "Hugo-Lae-Straße"

Rosenheim, 02.03.2020

gez.
Hollunder